

Änderungsvorschläge vom 12. März 2002

---

Die Änderungen sind nachfolgend wie folgt markiert: Was inskünftig wegfällt, ist durchgestrichen (~~durchgestrichen~~); was neu eingefügt wird, ist unterstrichen (unterstrichen).

Die Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 24. März 1998 wird wie folgt geändert:

**Titel**

Verordnung über die Zulassung zu den ~~Diplom~~Diplomstudien sowie besonderen Studiengänge  
an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich  
(Zulassungsverordnung Diplomstudien ETHZ)

Kommentar: Die Änderung des Titels trägt dem inskünftig eingeschränkten Geltungsbereich Rechnung. Der Grund: Die Einführung gestufter Studiengänge hätte zahlreiche Änderungen in der bisherigen Zulassungsverordnung und damit auch umfangreiche Übergangsbestimmungen zur Folge. Zu Gunsten von mehr Klarheit und Übersichtlichkeit ist es deshalb sinnvoller, einerseits eine neue Zulassungsverordnung zu erlassen und andererseits die bisherige Zulassungsverordnung mit einigen wenigen Anpassungen und mit einem eingeschränkten Geltungsbereich für die Diplomstudiengänge alter Ordnung noch so lange in Kraft zu lassen, als es solche Studiengänge noch gibt.

---

**Art. 1            Geltungsbereich**

Diese Verordnung legt die Grundsätze für die Zulassung zu den Diplomstudien und besonderen Studiengänge fest. Sie gilt nicht für die Studien, die der Zulassungsverordnung ETHZ vom dd. mmmm. 2002 unterstellt sind.

Kommentar: Neuer Artikel. Da während einer Übergangsphase von mehreren Jahren zwei Zulassungsverordnungen mit unterschiedlichen Geltungsbereichen in Kraft sein werden, ist es notwendig, den Geltungsbereich explizit zu definieren.

---

**Art. 2 Bst. c.    Zulassungsvoraussetzungen**

Für das erste Semester an der ETHZ werden Personen zugelassen, die eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- a. ...
- b. ...
- c. einen Abschluss einer den ETH entsprechenden universitären Hochschule besitzen;
- d. ...

Kommentar: Es muss stets differenziert werden zwischen „Hochschule“ und „universitäre Hochschule“. Vgl. Art. 3 Universitätsförderungsgesetz (SR 414.20).

---

**Art. 2a** **Besondere Bestimmungen bei Maturitätsausweisen aus Mitgliedstaaten des Europarates**

Maturitätsausweise aus Mitgliedstaaten des Europarates, welche das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich <sup>x</sup> in der europäischen Region unterzeichnet und ratifiziert haben, berechtigen zur Zulassung ohne Prüfung, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Mathematik, mindestens eines der Prüfungsfächer Physik oder Chemie oder Biologie, die Erstsprache ~~oder und~~ eine weitere moderne Sprache in den letzten zwei Schuljahren vor dem oberen Mittelschulabschluss ununterbrochen Unterrichts- und Maturitätsfächer waren;
- b. der Notendurchschnitt der Prüfungen in diesen ~~drei vier~~ Prüfungsfächern mindestens 70 Prozent des Maximalwertes erreicht;
- c. ~~vier drei~~ weitere Fächer aus den folgenden Disziplinen in der oberen Mittelschulstufe Unterrichts-fächer waren: Physik, Naturwissenschaften, Anwendungen der Mathematik darstellende Geometrie oder angewandte Mathematik, ~~eine~~ moderne Sprachen, Geographie, Geschichte, Wirtschaft;
- d. eine offizielle Bescheinigung bestätigt, dass der Maturitätsausweis im Ausstellerland den allgemeinen Zugang zu universitären Hochschulen Hochschulzugang gewährt. Der Rektor bzw. die Rektorin kann überdies einen Studienplatznachweis an einer den ETH entsprechenden universitären Hochschule jenes Landes verlangen.

Kommentar: Die Änderungen der Buchstaben a. bis c. beruhen auf Beschlüssen der Aufnahmeprüfungskommission der ETHZ vom 22.02.2002. Es geht um den Einbau einer Wahlmöglichkeit. Die für das Studium an der ETHZ zentralen Fächer bleiben erhalten. Bei Buchstabe d. erfolgt mit „universitäre Hochschule“ eine Präzisierung.

---

**Art. 6 Bst. b. Maturitäts- oder Studienausweise**

Die Inhaber und Inhaberinnen folgender Ausweise werden nach Bestehen einer reduzierten Aufnahmeprüfung zum Diplomstudium im ersten Semester zugelassen:

- a. ...
- b. ausländische Maturitätsausweise, die die prüfungsfreie Zulassung nach Artikel 2a nicht ermöglichen, jedoch im Ausstellerland allgemein zum Studium an einer universitären Hochschule Hochschulstudium berechtigen.

Kommentar: Bei Buchstabe b. erfolgt mit „universitäre Hochschule“ eine Präzisierung.

---

**Art. 7** **Prüfungsfächer der reduzierten Aufnahmeprüfung**  
**Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Bei Ausweisen nach Artikel 6 Buchstabe a umfasst die Aufnahmeprüfung die folgenden vier mathematischen und naturwissenschaftlichen Prüfungsfächer gemäss Artikel 9 Absatz 1<sup>3</sup>: Mathematik, Physik, Chemie und wahlweise Biologie oder Anwendungen der Mathematik.

<sup>3</sup> Bei Ausweisen nach Artikel 6 Buchstabe b umfasst die Aufnahmeprüfung neben Kenntnissen der deutschen Sprache die folgenden vier mathematischen und naturwissenschaftlichen Prüfungsfächer gemäss Artikel 9 Absatz 1<sup>4</sup> und: Mathematik, Physik, Chemie und wahlweise Biologie oder Anwendungen der Mathematik.

Kommentar: Die Änderungen in Abs. 2 und 3 beruhen auf Beschlüssen der Aufnahmeprüfungskommission der ETHZ vom 22.02.2002. Die Wahlmöglichkeit zwischen Anwendungen der Mathematik und Biologie entspricht der bisher geübten Praxis der Wahlmöglichkeit zwischen Darstellender Geometrie und Biologie. Die Wahl wird neu durch die Kandidaten und Kandidatinnen getroffen, nicht mehr durch die aufnehmenden Departemente, was auch dem Prinzip der vermehrten Wahlmöglichkeiten in der Maturitätsanerkennungsverordnung entspricht. Zudem soll neu der Grundsatz gelten, dass eine bestandene Aufnahmeprüfung zum Eintritt ins 1. Semester eines jeden Studienganges berechtigt, unabhängig davon, ob als viertes Prüfungsfach Biologie oder Anwendungen der Mathematik gewählt wurde.

**Art. 9a                    Prüfungsfächer und Notengewicht der umfassenden Aufnahmeprüfung**  
**Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die umfassende Aufnahmeprüfung ist in folgenden ~~neun~~ ~~zehn~~ Prüfungsfächern abzulegen, wobei sich die Prüfungsinhalte nach der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995 <sup>x</sup> richten:

- a. Gruppe 1:
1. ~~Mathematik~~ Deutsch;
  2. Anwendungen der Mathematik;
  3. Biologie ~~Mathematik~~;
  4. Physik;
  5. Chemie;
  6. ~~Biologie~~
- b. Gruppe 2:
1. Deutsch ~~wahlweise Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch~~;
  2. wahlweise Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch ~~Geschichte~~;
  3. Geschichte ~~Bildnerisches Gestalten~~;
  4. ~~wahlweise Geographie oder Wirtschaft und Recht~~.

<sup>2</sup> Die Noten der Gruppe 1 zählen doppelt, diejenigen der Gruppe 2 einfach, mit Ausnahme von Deutsch, das doppelt zählt.

Kommentar:            Die Änderungen in Abs. 1 und 2 beruhen auf Beschlüssen der Aufnahmeprüfungskommission der ETHZ vom 22.02.2002. Es geht um eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der ETHZ.

---

**Art. 10 Abs. 1    Übertritt von anderen universitären Hochschulen**

<sup>1</sup> Wer aus einer anderen universitären Hochschule prüfungsfrei in ein höheres Semester der ETHZ übertreten will, muss nachweisen, dass sowohl die einschlägigen Prüfungen, die im betreffenden Semester vorausgesetzt werden, bestanden sind, als auch eine Fortsetzung an der Herkunftshochschule möglich wäre.

Kommentar:            Präzisierung durch „universitäre Hochschule“.

---

**Art. 17**

Eine bestandene zweite Vordiplomprüfung bzw. eine äquivalente Prüfung einer anderen universitären Hochschule gilt als Zulassung zum Zusatzstudium für den Didaktischen Ausweis.

Kommentar:            Präzisierung durch „universitäre Hochschule“.

---